

Gesetzentwurf

**des Abgeordneten Sebastian Kronenberg und der Freiheitlichen
Reformfraktion**

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung flexibler Randzeiten-, Abend-, Nacht-,
Wochenend- und Feiertagsbetreuung in Kindertageseinrichtungen und
Kindertagespflege, zum Aufbau zusätzlicher Fachkräfte-, Assistenz- und
Unterstützungsstrukturen, zur Stärkung des Arbeitsschutzes in erweiterten
Betreuungszeiten sowie zur Verankerung bedarfsorientierter flexibler
Betreuungszeiten und ihrer Berücksichtigung in der Jugendhilfeplanung im
Achten Buch Sozialgesetzbuch
(Flexible-Betreuung- und Fachkräfteaufbaugesetz - FBFAG)**

A. Problem

Die Kindertagesbetreuung ist für viele Familien eine wesentliche Voraussetzung dafür, Erwerbstätigkeit, Ausbildung, berufliche Qualifizierung und familiäre Verantwortung miteinander zu vereinbaren. Ein vorhandener Betreuungsplatz reicht jedoch nicht immer aus, wenn die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht zur tatsächlichen Arbeits- und Lebensrealität der Eltern passen. Insbesondere Beschäftigte in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Polizei, Feuerwehr, Rettungsdiensten, Logistik, Industrie, Handel, Sicherheitsdiensten, Gastronomie, Verkehr, Energieversorgung und weiteren Bereichen arbeiten häufig früh morgens, spät abends, nachts, an Wochenenden oder an Feiertagen.

Fehlende Randzeitenbetreuung kann dazu führen, dass Eltern ihre Arbeitszeit reduzieren, eine Stelle nicht annehmen, eine Ausbildung abbrechen oder eine Erwerbstätigkeit ganz aufgeben müssen. Besonders betroffen sind Alleinerziehende, Familien ohne unterstützendes Umfeld sowie Eltern in beruflicher Qualifizierung.

Zugleich darf die Erweiterung von Betreuungszeiten nicht zu einer zusätzlichen Belastung des bestehenden pädagogischen Personals führen. Erzieherinnen, Erzieher und pädagogische Fachkräfte dürfen nicht durch dauerhafte Mehrarbeit, verdichtete Dienstpläne oder unregelmäßige Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienste belastet werden. Flexible Betreuung setzt zusätzliche Stellen, klare Arbeitsschutzstandards, Fachkräftegewinnung und unterstützende Personalstrukturen voraus.

Das geltende Recht enthält bislang keine hinreichend klare bundesrechtliche Förderstruktur, mit der flexible Randzeiten-, Abend-, Nacht-, Wochenend- und Feiertagsbetreuung bedarfsorientiert, trägerneutral, qualitätsgesichert, finanzierbar und unter Wahrung des Arbeitsschutzes ausgebaut werden kann.

B. Lösung

Mit dem Gesetz wird ein bundesrechtlicher Förderrahmen für flexible Randzeitenbetreuung geschaffen. Gefördert werden sollen bedarfsgerechte Angebote außerhalb üblicher Betreuungszeiten, insbesondere durch die Erweiterung bestehender Einrichtungen, regionale Schwerpunktstandorte, Kindertagespflege, Großtagespflege, trägerübergreifende Kooperationen und, soweit erforderlich, neue spezialisierte Randzeiten- oder Nachtbetreuungscentren.

Das Gesetz stellt klar, dass keine allgemeine Verpflichtung aller Kindertageseinrichtungen zur Ausweitung ihrer Öffnungszeiten geschaffen wird. Voraussetzung jeder Förderung ist ein nachvollziehbarer örtlicher oder regionaler Bedarf. Vorrang haben vorhandene Strukturen.

Zugleich werden Arbeitsschutz, zusätzliche Personalstellen, Unterstützungspools, der ergänzende Einsatz von Aushilfen, geringfügig Beschäftigten und Ehrenamtlichen sowie eine bundesweit anschlussfähige Förderung praxisintegrierter sozialpädagogischer Assistenz geregelt. Die Zuständigkeiten der Länder im Schul- und Ausbildungsbereich bleiben gewahrt.

Ergänzend wird das Achte Buch Sozialgesetzbuch geändert, damit Bedarfe an Randzeitenbetreuung ausdrücklich in der Jugendhilfeplanung berücksichtigt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Für den Bund, die Länder und die Kommunen entstehen Kosten durch Personal-, Sach-, Investitions-, Qualifizierungs-, Praxisanleitungs- und Evaluationsaufwand. Die genaue Höhe hängt von der Zahl der geförderten Standorte, der Ausgestaltung der Kofinanzierung, der Zahl der geförderten Ausbildungs- und Qualifizierungsplätze sowie dem Umfang der einbezogenen Träger ab.

Auf Grundlage einer modellhaften Schätzung ist für eine Startphase mit rund 1.000 geförderten Randzeitenstandorten und etwa 10.000 geförderten Ausbildungs- oder Assistenzplätzen mit jährlichen Bruttokosten von rund 616 Millionen Euro zu rechnen. Unter Berücksichtigung möglicher fiskalischer Rückflüsse durch zusätzliche Beschäftigung, höhere Erwerbsbeteiligung von Eltern und neue sozialpädagogische Arbeitsplätze wird die gesamtstaatliche Nettobelastung auf rund 381 Millionen Euro jährlich geschätzt.

Für eine Ausbauphase mit rund 3.000 geförderten Standorten und etwa 20.000 Ausbildungs- oder Assistenzplätzen können jährliche Bruttokosten von rund 1,57 Milliarden Euro entstehen. Die gesamtstaatliche Nettobelastung wird unter Berücksichtigung geschätzter Rückflüsse auf rund 767 Millionen Euro jährlich beziffert.

Bei einem späteren Regelbetrieb mit rund 5.000 geförderten Standorten und etwa 30.000 Ausbildungs- oder Assistenzplätzen können jährliche Bruttokosten von rund 2,52 Milliarden Euro entstehen. Die gesamtstaatliche Nettobelastung kann nach geschätzten Rückflüssen bei rund 1 Milliarde Euro jährlich liegen.

Den Ausgaben stehen gesamtstaatliche Rückflüsse und Entlastungseffekte gegenüber. Diese entstehen insbesondere durch zusätzliche Erwerbstätigkeit von Eltern, die Ausweitung bestehender Arbeitsverhältnisse, die Stabilisierung von Beschäftigung in Schicht- und Versorgungsberufen, neue

sozialpädagogische Arbeitsplätze sowie geringere Inanspruchnahme ergänzender Sozialleistungen. In einer modellhaften Schätzung ist in der Startphase mit Rückflüssen und Entlastungseffekten von rund 235 Millionen Euro jährlich zu rechnen. In einer Ausbauphase können diese Effekte auf rund 800 Millionen Euro jährlich steigen. Bei einem späteren Regelbetrieb werden gesamtstaatliche Rückflüsse und Entlastungseffekte von rund 1,5 Milliarden Euro jährlich angenommen.

Die Rückflüsse verteilen sich auf Bund, Länder, Kommunen und Sozialversicherungsträger. Sie mindern daher nicht in gleicher Höhe die unmittelbaren Ausgaben des Bundeshaushalts, reduzieren aber die gesamtstaatliche Nettobelastung des Programms erheblich.

Die Schätzungen beruhen auf der Annahme, dass je erweitertem Standort durchschnittlich zusätzliche Personalstellen oder Stellenanteile, Zuschläge für besondere Dienste, laufende Sachkosten sowie anteilige Investitionskosten für Schlaf-, Ruhe-, Sicherheits-, Sanitär- und Personalräume anfallen. Die tatsächlichen Kosten sind im Rahmen der Förderplanung, der Haushaltsaufstellung und der Evaluation fortlaufend zu überprüfen.

Kostenfreie Kindertagesbetreuung ist nicht Gegenstand dieses Gesetzes.

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung flexibler Randzeiten-, Abend-, Nacht-,
Wochenend- und Feiertagsbetreuung in Kindertageseinrichtungen und
Kindertagespflege, zum Aufbau zusätzlicher Fachkräfte-, Assistenz- und
Unterstützungsstrukturen, zur Stärkung des Arbeitsschutzes in erweiterten
Betreuungszeiten sowie zur Verankerung bedarfsorientierter flexibler
Betreuungszeiten und ihrer Berücksichtigung
(Flexible-Betreuung- und Fachkräfteaufbaugesetz - FBFAG)**

vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz zur Förderung flexibler Randzeitenbetreuung und zusätzlicher Fachkräftestrukturen in
der Kindertagesbetreuung**

§ 1 Zweck des Gesetzes

- (1) Zweck dieses Gesetzes ist es, bedarfsgerechte flexible Betreuungsangebote für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zu fördern, soweit Eltern oder Erziehungsberechtigte aufgrund von Erwerbstätigkeit, Ausbildung, beruflicher Qualifizierung, Schichtarbeit, Nachtarbeit, Wochenendarbeit, Feiertagsarbeit oder vergleichbarer Lebenslagen auf Betreuungszeiten außerhalb der üblichen Öffnungszeiten angewiesen sind.
- (2) Das Gesetz dient zugleich dem Schutz des Kindeswohls, der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, der Entlastung von Familien mit atypischen Arbeitszeiten, dem Aufbau zusätzlicher sozialpädagogischer Beschäftigung sowie dem Schutz der Beschäftigten in der Kindertagesbetreuung vor dauerhafter Mehrarbeit und verdichteten Dienstplänen.
- (3) Dieses Gesetz begründet keine allgemeine Verpflichtung aller Kindertageseinrichtungen zur Ausweitung ihrer Öffnungszeiten und keinen Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Einrichtung oder zu einer bestimmten Uhrzeit.
- (4) Kostenfreie Kindertagesbetreuung wird durch dieses Gesetz nicht eingeführt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Randzeitenbetreuung die Betreuung von Kindern außerhalb der vor Ort üblichen Öffnungszeiten von Tageseinrichtungen, insbesondere in frühen Morgenstunden, späten Nachmittags- und Abendstunden;
2. Nachtbetreuung die Betreuung von Kindern während der Nachtzeit, insbesondere in Verbindung mit altersgerechten Schlaf- und Ruhephasen;

3. Wochenend- und Feiertagsbetreuung die Betreuung von Kindern an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen;
4. flexible Betreuungsangebote der Oberbegriff für Randzeiten-, Abend-, Nacht-, Wochenend- und Feiertagsbetreuung;
5. Schwerpunktstandorte bestehende oder neu strukturierte Einrichtungen, die innerhalb eines Sozialraums, einer Kommune oder eines Landkreises gezielt flexible Betreuungszeiten anbieten;
6. Randzeitenzentren spezialisierte Betreuungsstandorte, die insbesondere für Abend-, Nacht-, Wochenend- oder Feiertagsbetreuung eingerichtet werden;
7. Unterstützungskräfte geeignete Personen, die pädagogische Fachkräfte bei organisatorischen, hauswirtschaftlichen, begleitenden oder ergänzenden Tätigkeiten unterstützen, ohne die pädagogische Hauptverantwortung zu übernehmen;
8. praxisintegrierte sozialpädagogische Assistenz eine vergütete, mit Praxisanteilen verbundene Ausbildung oder Qualifizierung zur unterstützenden Tätigkeit in Tageseinrichtungen, Kindertagespflege, Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfe oder vergleichbaren Einrichtungen nach Maßgabe landesrechtlicher Anerkennung.

§ 3 Förderfähige Vorhaben

- (1) Der Bund fördert nach Maßgabe dieses Gesetzes und nach Maßgabe der im Bundeshaushalt verfügbaren Mittel Vorhaben zum Aufbau und zur Erweiterung flexibler Betreuungsangebote.
- (2) Förderfähig sind insbesondere die Erweiterung bestehender Tageseinrichtungen, die Einrichtung regionaler Schwerpunktstandorte, die Einbindung von Kindertagespflege und Großtagespflege, trägerübergreifende und betriebsnahe Kooperationsmodelle, zusätzliche Personalstellen und Stellenanteile, Qualifizierungsmaßnahmen, Unterstützungspools, erforderliche Investitionen in Räume, Sicherheit, Ausstattung und digitale Verfahren sowie Evaluation, Beratung und Qualitätsentwicklung.
- (3) Neue Randzeitenzentren oder neue Einrichtungen sind nur förderfähig, soweit ein Bedarf nicht durch bestehende Tageseinrichtungen, Kindertagespflege, Großtagespflege oder trägerübergreifende Kooperationen gedeckt werden kann.
- (4) Die Förderung erfolgt bedarfsorientiert. Sie setzt voraus, dass ein örtlicher oder regionaler Bedarf nach § 5 festgestellt oder nachvollziehbar dargelegt wurde.

§ 4 Förderberechtigte und Weiterleitung der Mittel

- (1) Fördermittel können den Ländern gewährt werden. Die Länder können die Mittel nach Maßgabe dieses Gesetzes an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Gemeinden, Gemeindeverbände, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, kirchliche Träger, gemeinnützige Träger, private Träger, betriebliche Träger sowie geeignete Träger der Kindertagespflege weiterleiten.

- (2) Eine Förderung privater oder betrieblicher Träger setzt voraus, dass diese die jeweils geltenden landesrechtlichen Anforderungen, die Vorgaben zur Betriebserlaubnis, die Anforderungen des Kindeswohls, die arbeitszeitrechtlichen Vorgaben sowie die Fördervoraussetzungen dieses Gesetzes erfüllen.
- (3) Kirchliche und freie Träger sind gleichberechtigt in die Förderung einzubeziehen, soweit sie die Fördervoraussetzungen erfüllen.
- (4) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 5 Bedarfsermittlung

- (1) Voraussetzung der Förderung ist eine Bedarfsermittlung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder eine vergleichbare, durch das Land anerkannte Bedarfsdarlegung.
- (2) Die Bedarfsermittlung soll insbesondere berücksichtigen:
 1. bestehende Betreuungsangebote, Öffnungszeiten, Wartelisten und Elternbefragungen;
 2. den Anteil Alleinerziehender und nicht gedeckte Betreuungsbedarfe;
 3. örtliche Arbeitsmarkt- und Arbeitgeberstrukturen, insbesondere Schicht-, Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeit;
 4. Pendelzeiten, Erreichbarkeit, ländliche Versorgungsstrukturen und sozialräumliche Besonderheiten;
 5. vorhandene Einrichtungen, Trägerkapazitäten und Möglichkeiten trägerübergreifender Kooperation.
- (3) Die Bedarfsermittlung kann für einzelne Einrichtungen, Sozialräume, Gemeinden, Städte, Landkreise oder trägerübergreifende Kooperationsräume erfolgen.
- (4) Die Bedarfsermittlung ist regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, zu überprüfen, soweit eine Förderung nach diesem Gesetz fortgeführt werden soll.

§ 6 Fördervoraussetzungen

- (1) Förderfähige Vorhaben müssen ein Konzept vorlegen, das mindestens enthält:
 1. den festgestellten oder dargelegten Bedarf, die Zielgruppe und die geplanten Betreuungszeiten;
 2. ein pädagogisches Konzept sowie ein Schutzkonzept;
 3. ein Schlaf-, Ruhe- und Gesundheitskonzept, soweit Nacht- oder Abendbetreuung vorgesehen ist;
 4. ein Bring-, Abhol-, Dokumentations- und Qualitätssicherungskonzept;
 5. ein Personal- und Dienstplankonzept mit Angaben zur Qualifikation des eingesetzten Personals;
 6. ein Konzept zur Einbindung von Unterstützungskräften, soweit solche eingesetzt werden sollen;

7. eine Kosten- und Finanzierungsplanung.
- (2) Die Förderung setzt voraus, dass das Kindeswohl gewahrt ist. Flexible Betreuungsangebote dürfen nicht als regelhafte überlange Fremdbetreuung ausgestaltet werden. Sie sind bedarfsgerechte Ergänzungsangebote für besondere Arbeits- und Lebenslagen.
 - (3) Bei Nachtbetreuung sind altersgerechte Schlaf- und Ruheräume, feste Bezugspersonen, angemessene Gruppengrößen, klare Abhol- und Übergaberegelungen sowie besondere Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen vorzusehen.
 - (4) Die jeweils geltenden landesrechtlichen Anforderungen an Betriebserlaubnis, Fachkraftstandard, Raumstandard und Aufsicht bleiben unberührt.

§ 7 Vorrang bestehender Strukturen

- (1) Bei der Förderung haben die Erweiterung bestehender Einrichtungen, die Einrichtung regionaler Schwerpunktstandorte, Kindertagespflege, Großtagespflege und trägerübergreifende Kooperationen Vorrang vor der Schaffung neuer Einrichtungen.
- (2) Neue Randzeitenzentren oder neue Einrichtungen sind nur förderfähig, wenn der Bedarf nicht durch bestehende Einrichtungen, Schwerpunktstandorte, Kindertagespflege, Großtagespflege oder Kooperationen angemessen gedeckt werden kann.
- (3) Die Entscheidung für einen Neubau oder eine neue spezialisierte Einrichtung ist im Förderantrag besonders zu begründen.

§ 8 Arbeitsschutz, Personalmehrbedarf und Verbot der Personalverdichtung

- (1) Fördermittel dürfen nur gewährt werden, wenn das Vorhaben zusätzliche Betreuungszeiten nicht durch dauerhafte Mehrarbeit, unzulässige Arbeitszeitverlängerung oder Verdichtung bestehender Dienstpläne abdeckt.
- (2) Der Träger hat ein Personal- und Dienstplankonzept vorzulegen. Dieses muss insbesondere zusätzliche Stellen oder Stellenanteile, die Einhaltung arbeitszeitrechtlicher Vorgaben, Ruhe- und Ausgleichszeiten, Vertretungsreserven, Regelungen für Abend-, Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienste, Zuschläge oder Ausgleichsregelungen sowie Maßnahmen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge und zur Vermeidung dauerhafter Belastung einzelner Beschäftigter darstellen.
- (3) Die Förderung von Personalkosten soll vorrangig zusätzlichen Stellen, zusätzlichen Stellenanteilen, Vertretungsreserven, Praxisanleitung, Qualifizierung sowie Zuschlägen für besondere Dienste dienen.
- (4) Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Arbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie tarifvertragliche und kirchenarbeitsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 9 Personalstandards und Mindestbesetzung

- (1) Flexible Betreuungsangebote müssen über eine den Betreuungszeiten, der Zahl und dem Alter der Kinder sowie der Art des Angebots angemessene Personalausstattung verfügen.
- (2) Bei Randzeiten-, Abend-, Nacht-, Wochenend- und Feiertagsbetreuung soll eine Alleinbesetzung vermieden werden. Bei Nachtbetreuung und bei Betreuung mit Schlafphasen müssen grundsätzlich mindestens zwei geeignete Personen anwesend sein; davon muss mindestens eine Person pädagogische Fachkraft nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts sein.
- (3) Sozialpädagogische Assistenzkräfte, Auszubildende, Unterstützungskräfte, geringfügig Beschäftigte und ehrenamtlich Engagierte können ergänzend eingesetzt werden. Sie dürfen pädagogische Fachkräfte nicht ersetzen, soweit diese nach Landesrecht oder nach dem Schutzkonzept erforderlich sind.
- (4) Das Nähere zu Personalschlüsseln, Qualifikationsanforderungen und Anrechnungsmöglichkeiten bestimmen die Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Fördervoraussetzungen des Bundes können Mindestanforderungen an die Qualität und Sicherheit des geförderten Angebots vorsehen.

§ 10 Unterstützungskräfte, geringfügig Beschäftigte, Aushilfen und Ehrenamt

- (1) Förderfähige Angebote können geeignete Unterstützungskräfte, geringfügig Beschäftigte, Aushilfen, hauswirtschaftliche Kräfte und ehrenamtlich tätige Personen ergänzend einsetzen.
- (2) Der Einsatz nach Absatz 1 dient der Entlastung pädagogischer Fachkräfte bei organisatorischen, hauswirtschaftlichen, begleitenden und ergänzenden Tätigkeiten. Hierzu können insbesondere Essensausgabe, Vorbereitung von Schlaf- und Ruheräumen, Materialorganisation, Bring- und Abholunterstützung, Vorlesen, Begleitung ruhiger Abendangebote sowie sonstige niedrighschwellige Unterstützungsleistungen gehören.
- (3) Personen nach Absatz 1 dürfen keine eigenständige Gruppenverantwortung übernehmen, soweit sie nicht über die hierfür nach Landesrecht erforderliche Qualifikation verfügen. Sie dürfen nicht allein für die Aufsicht über Kinder eingesetzt werden, wenn Art, Umfang oder Zeit der Betreuung eine pädagogische Fachkraft erfordern.
- (4) Voraussetzung für den Einsatz nach Absatz 1 sind insbesondere ein erweitertes Führungszeugnis, eine Kinderschutz- und Datenschutzunterweisung, eine Unterweisung in die Schutz- und Sicherheitskonzepte der Einrichtung, eine Erste-Hilfe-am-Kind-Schulung oder der Nachweis einer zeitnahen Teilnahme, eine Hygieneschulung bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit Essen oder Hygiene, ein schriftlich festgelegtes Einsatzprofil und eine feste fachliche Anleitung durch die Einrichtung.
- (5) Die Einsatzzeiten und Aufgaben der Personen nach Absatz 1 sind zu dokumentieren.

§ 11 Praxisintegrierte sozialpädagogische Assistenz

- (1) Der Bund fördert nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel Programme der Länder zum Aufbau oder zur Erweiterung einer praxisintegrierten sozialpädagogischen Assistenz.
- (2) Förderfähig sind Programme, die insbesondere Zugangsmöglichkeiten für Personen mit Berufsreife, einem gleichwertigen Abschluss oder einer nach Landesrecht anerkannten beruflichen Vorbildung eröffnen, Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger sowie bisherige Aushilfs- und Ergänzungskräfte einbeziehen können, eine angemessene Ausbildungs- oder Qualifizierungsvergütung vorsehen, einen Vertrag mit einem geeigneten Träger oder einer geeigneten Einrichtung vorsehen, Praxis und Unterricht oder fachtheoretische Qualifizierung eng verzahnen, Praxisanleitung sicherstellen und eine Anschlussfähigkeit an weiterführende sozialpädagogische Ausbildungen ermöglichen.
- (3) Als förderfähig gelten insbesondere praxisintegrierte Ausbildungsgänge mit einer Dauer von bis zu drei Jahren, die substanzielle Praxisanteile in einer Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege, Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfe oder vergleichbaren Einrichtung mit schulischer oder fachtheoretischer Ausbildung verbinden.
- (4) Die Länder bleiben für die schulische Ausgestaltung, Anerkennung, Prüfungsordnung und Abschlussbezeichnung zuständig. Der Bund legt durch dieses Gesetz keine abschließende Berufsordnung und keine schulrechtliche Ausbildungsordnung fest.
- (5) Förderfähig sind insbesondere Ausbildungsvergütungen, Praxisanleitung, Mentoring, Schulk Kooperationen, Qualifizierungsmaßnahmen, digitale Lern- und Verwaltungsstrukturen sowie Begleitung des Übergangs in eine weiterführende Ausbildung oder Beschäftigung.

§ 12 Finanzierung

- (1) Der Bund kann nach Maßgabe des Bundeshaushalts Zuwendungen gewähren für zusätzliche Personalstellen und Stellenanteile, Zuschläge und Ausgleichsregelungen für besondere Dienste, Qualifizierung, Fortbildung, Praxisanleitung, Ausbildungs- und Qualifizierungsvergütungen im Rahmen praxisintegrierter sozialpädagogischer Assistenz, Investitionen in Räume, Ausstattung, Sicherheit, Hygiene und digitale Verwaltung, Sachkosten des flexiblen Betreuungsangebots sowie wissenschaftliche Begleitung und Evaluation.
- (2) Die Förderung kann als Anschubfinanzierung, Projektförderung, Anteilfinanzierung, Festbetragsfinanzierung oder Kombination dieser Förderarten ausgestaltet werden.
- (3) Der Bund kann vorsehen, dass Länder, Kommunen, Träger oder Arbeitgeber bei betriebsnahen Lösungen einen Eigenanteil erbringen. Bei finanzschwachen Kommunen können Erleichterungen vorgesehen werden.
- (4) Arbeitgeberbeteiligungen bei betriebsnahen Lösungen sind freiwillig. Sie dürfen nicht dazu führen, dass Betreuungsangebote ausschließlich Beschäftigten einzelner Arbeitgeber vorbehalten werden, soweit öffentliche Fördermittel eingesetzt werden. Sachgerechte Platzkontingente können zugelassen werden, sofern der öffentliche Zweck der Förderung gewahrt bleibt.

- (5) Die Förderung erfolgt in mehrjährigen Förderphasen. Beginn, Umfang und Fortschreibung der Förderphasen richten sich nach dem jeweiligen Bundeshaushalt, der Zahl der teilnehmenden Länder und Kommunen, dem nachgewiesenen Bedarf sowie den Ergebnissen der Evaluation nach § 15.
- (6) Das Nähere regeln Förderrichtlinien oder Rechtsverordnungen nach § 16.

§ 13 Antragstellung, Bewilligung und Nachweis

- (1) Förderanträge müssen die Fördervoraussetzungen nach diesem Gesetz nachvollziehbar darlegen.
- (2) Das Verfahren soll digital, standardisiert und bürokratiearm ausgestaltet werden.
- (3) Die Verwendung der Mittel ist nach Maßgabe des Haushaltsrechts nachzuweisen.
- (4) Werden Fördermittel zweckwidrig verwendet oder Fördervoraussetzungen erheblich verletzt, können Bewilligungen ganz oder teilweise aufgehoben und Mittel zurückgefordert werden.
- (5) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen Kindeswohl-, Arbeitszeit-, Personal- oder Nachweispflichten ist eine weitere Förderung auszuschließen.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Die für die Bewilligung, Durchführung, Auszahlung, Kontrolle, Rückforderung und Evaluation der Förderung zuständigen Stellen dürfen personenbezogene Daten nur verarbeiten, soweit dies zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist. Die Verarbeitung ist auf den jeweiligen Zweck zu beschränken.
- (2) Verarbeitet werden dürfen insbesondere Angaben zu Trägern, Einrichtungen, eingesetztem Personal, Qualifikationen, Einsatzzeiten, Fördermitteln, Betreuungszeiten, Belegung und Nutzung des Angebots, soweit diese Angaben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich sind.
- (3) Personenbezogene Daten von Kindern, Eltern oder Erziehungsberechtigten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies für Bedarfsprüfung, Belegung, Abrechnung, Qualitätssicherung oder Evaluation zwingend erforderlich ist. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig.
- (4) Für Evaluationen sind Daten vorrangig anonymisiert oder aggregiert zu verwenden. Soweit eine personenbezogene Auswertung im Einzelfall erforderlich ist, sind die Daten nach Möglichkeit zu pseudonymisieren; eine Rückführung auf einzelne Kinder, Eltern oder Beschäftigte ist auf das erforderliche Maß zu begrenzen.
- (5) Die Daten sind durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen gegen unbefugten Zugriff, Veränderung und Verlust zu schützen. Sie sind zu löschen, sobald sie für die Zwecke nach Absatz 1 nicht mehr erforderlich sind und gesetzliche Aufbewahrungsfristen nicht entgegenstehen. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder bleiben unberührt.

§ 15 Evaluation und Berichtspflicht

- (1) Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und danach alle zwei Jahre über die Umsetzung.
- (2) Der Bericht enthält insbesondere Angaben zu
 1. Zahl, Art, regionaler Verteilung und Trägerstruktur der geförderten Standorte;
 2. Betreuungszeiten, Inanspruchnahme, Elternzufriedenheit sowie Kindeswohl- und Qualitätsaspekten;
 3. Kosten, Finanzierungsanteilen sowie gesamtstaatlichen Rückflüssen und Entlastungseffekten;
 4. neu geschaffenen Stellen, geförderten Assistenzkräften und Auswirkungen auf bestehendes Personal;
 5. Einhaltung von Arbeitsschutz-, Personal- und Qualitätsstandards;
 6. Nutzung von Unterstützungspools und Beteiligung freier, kirchlicher, privater, betrieblicher und kommunaler Träger;
 7. Empfehlungen zur Fortentwicklung.
- (3) Die Evaluation soll wissenschaftlich begleitet werden.

§ 16 Verordnungsermächtigung

Das für Familie und Jugend zuständige Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu Fördervoraussetzungen, Förderverfahren, Bedarfsermittlung, Mindestanforderungen an Qualitäts-, Schutz-, Personal- und Arbeitsschutzkonzepte, Art und Umfang förderfähiger Kosten, Kofinanzierung, Nachweis- und Berichtspflichten, Evaluation und Datenverarbeitung im Rahmen der Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen.

Artikel 2

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch „Kinder- und Jugendhilfe“, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 22a folgende Angabe eingefügt:

„§ 22b Bedarfsorientierte flexible Betreuungszeiten“.

2. Nach § 22a wird folgender § 22b eingefügt:

„§ 22b Bedarfsorientierte flexible Betreuungszeiten

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe berücksichtigen bei der Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege auch Bedarfe an Betreuung außerhalb üblicher Öffnungszeiten, soweit solche Bedarfe örtlich oder regional festgestellt werden.
- (2) Flexible Betreuungszeiten können insbesondere Randzeiten-, Abend-, Nacht-, Wochenend- und Feiertagsbetreuung umfassen. Sie sind am Kindeswohl, am Alter des Kindes, an der familiären Situation und an den vorhandenen örtlichen Strukturen auszurichten.
- (3) Absatz 1 begründet keinen Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Einrichtung oder zu einer bestimmten Uhrzeit und keine allgemeine Verpflichtung aller Einrichtungen zur Ausweitung ihrer Öffnungszeiten.
- (4) Die Einbeziehung freier, kirchlicher, privater, betrieblicher und kommunaler Träger sowie der Kindertagespflege erfolgt nach Maßgabe des geltenden Rechts und der örtlichen Jugendhilfeplanung.“

3. Dem § 80 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei sind auch Bedarfe an Betreuung außerhalb üblicher Öffnungszeiten zu berücksichtigen, soweit solche Bedarfe aufgrund der örtlichen Arbeitsmarkt-, Sozial- oder Familienstruktur naheliegen oder geltend gemacht werden.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Mai 2026

Sebastian Kronenberg und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, flexible Randzeiten-, Abend-, Nacht-, Wochenend- und Feiertagsbetreuung dort zu ermöglichen, wo Familien sie aufgrund ihrer Arbeits- und Lebensrealität tatsächlich benötigen. Der Entwurf reagiert auf das Problem, dass ein vorhandener Regelbetreuungsplatz nicht in jedem Fall ausreicht, wenn Eltern zu atypischen Zeiten arbeiten, sich in Ausbildung befinden oder als Alleinerziehende auf verlässliche Betreuung außerhalb üblicher Öffnungszeiten angewiesen sind.

Der Gesetzentwurf vermeidet eine pauschale Pflicht aller Kindertageseinrichtungen zur Ausweitung ihrer Öffnungszeiten. Stattdessen wird ein bedarfsorientierter Förderrahmen geschaffen. Maßgeblich sind die örtliche Jugendhilfeplanung, Elternbedarfe, Arbeitsmarktstrukturen, Trägerkapazitäten und das Kindeswohl.

Zugleich stellt der Entwurf klar, dass flexible Betreuung nicht durch Mehrarbeit des bestehenden Personals entstehen darf. Erzieherinnen, Erzieher und pädagogische Fachkräfte sollen durch zusätzliche Stellen, Unterstützungspools, Qualifizierung, Praxisanleitung und geregelte Arbeitsbedingungen geschützt werden. Damit verbindet der Entwurf Familienpolitik, Arbeitsmarktpolitik, Fachkräfteaufbau und Kinderschutz.

Kostenfreie Kindertagesbetreuung wird durch diesen Gesetzentwurf nicht eingeführt. Der Entwurf konzentriert sich auf zusätzliche bedarfsgerechte Betreuungsangebote, verlässliche Finanzierung, Personalaufbau und Qualitätssicherung.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Artikel 1 schafft ein neues Flexible-Betreuung- und Fachkräfteaufbaugesetz. Es regelt Zweck, Begriffe, förderfähige Vorhaben, förderberechtigte Träger, Bedarfsermittlung, Fördervoraussetzungen, Vorrang bestehender Strukturen, Arbeitsschutz, Personalstandards, Unterstützungskräfte, praxisintegrierte sozialpädagogische Assistenz, Finanzierung, Datenverarbeitung und Evaluation.

Artikel 2 ergänzt das Achte Buch Sozialgesetzbuch. Zunächst wird die Inhaltsübersicht um die Angabe zu § 22b ergänzt. Mit dem neuen § 22b SGB VIII werden bedarfsorientierte flexible Betreuungszeiten als Bestandteil der Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung sichtbar gemacht. Zugleich wird klargestellt, dass hieraus kein Anspruch auf eine bestimmte Einrichtung oder eine bestimmte Uhrzeit entsteht. Außerdem wird § 80 SGB VIII ergänzt, damit Bedarfe an Betreuung außerhalb üblicher Öffnungszeiten ausdrücklich in der Jugendhilfeplanung berücksichtigt werden.

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Regelungen zur Kinder- und Jugendhilfe aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes. Die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege sowie die Jugendhilfeplanung sind Teil der öffentlichen Fürsorge. Die bundesgesetzliche Regelung ist erforderlich, um gleichwertige Lebensverhältnisse im Bundesgebiet zu fördern und eine bundesweit anschlussfähige Grundlage für bedarfsgerechte flexible Betreuungsangebote zu schaffen.

Soweit der Gesetzentwurf Fördervoraussetzungen für praxisintegrierte sozialpädagogische Assistenz enthält, werden die Schul- und Ausbildungshoheit der Länder sowie landesrechtliche Anerkennungsverfahren gewahrt. Der Bund schafft keine abschließende schulrechtliche Ausbildungsordnung, sondern einen Förderrahmen mit Mindestanforderungen für bundesfinanzierte Programme.

Arbeitszeitrechtliche Vorschriften werden durch den Entwurf nicht geändert. Der Entwurf verweist auf ihre Einhaltung und macht sie zur Fördervoraussetzung.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Die Förderung dient einem sozialen und familienpolitischen Zweck sowie der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe. Soweit betriebsnahe Lösungen oder Arbeitgeberbeteiligungen vorgesehen werden, sind beihilferechtliche Vorgaben zu beachten. Die nähere Ausgestaltung der Förderprogramme hat sicherzustellen, dass keine unzulässigen selektiven Wettbewerbsvorteile entstehen.

Datenschutzrechtliche Vorgaben, insbesondere die Grundsätze der Zweckbindung, Datenminimierung und Speicherbegrenzung, werden durch § 14 berücksichtigt.

V. Kosten und Erfüllungsaufwand

Für den Bund entstehen Kosten nach Maßgabe der im Bundeshaushalt bereitgestellten Mittel. Die konkrete Höhe hängt von der Zahl der geförderten Standorte, der Ausgestaltung der Förderprogramme, dem Umfang der Kofinanzierung und der Zahl der geförderten Ausbildungs- und Qualifizierungsplätze ab.

Modellhaft wird für eine Startphase mit rund 1.000 geförderten Randzeitenstandorten und etwa 10.000 geförderten Ausbildungs- oder Assistenzplätzen mit jährlichen Bruttokosten von rund 616 Millionen Euro gerechnet. Unter Berücksichtigung möglicher gesamtstaatlicher Rückflüsse und Entlastungseffekte von rund 235 Millionen Euro jährlich ergibt sich eine geschätzte gesamtstaatliche Nettobelastung von rund 381 Millionen Euro jährlich.

Für eine Ausbauphase mit rund 3.000 geförderten Standorten und etwa 20.000 Ausbildungs- oder Assistenzplätzen werden jährliche Bruttokosten von rund 1,57 Milliarden Euro angenommen. Bei geschätzten Rückflüssen und Entlastungseffekten von rund 800 Millionen Euro jährlich ergibt sich eine geschätzte gesamtstaatliche Nettobelastung von rund 767 Millionen Euro jährlich.

Für einen späteren Regelbetrieb mit rund 5.000 geförderten Standorten und etwa 30.000 Ausbildungs- oder Assistenzplätzen werden jährliche Bruttokosten von rund 2,52 Milliarden Euro angenommen. Bei

geschätzten Rückflüssen und Entlastungseffekten von rund 1,5 Milliarden Euro jährlich ergibt sich eine geschätzte gesamtstaatliche Nettobelastung von rund 1 Milliarde Euro jährlich.

Die Rückflüsse entstehen insbesondere durch zusätzliche Erwerbstätigkeit von Eltern, die Ausweitung bestehender Arbeitsverhältnisse, neue sozialpädagogische Arbeitsplätze, zusätzliche Steuer- und Beitragseinnahmen sowie geringere Inanspruchnahme ergänzender Sozialleistungen. Sie verteilen sich auf Bund, Länder, Kommunen und Sozialversicherungsträger und mindern daher nicht in gleicher Höhe die unmittelbaren Ausgaben des Bundeshaushalts.

Für Länder und Kommunen entsteht Erfüllungsaufwand insbesondere durch Bedarfsermittlung, Weiterleitung von Fördermitteln, Prüfung der Fördervoraussetzungen, Qualitätssicherung und Berichtspflichten. Für Träger entstehen Erfüllungsaufwand und Kosten durch Antragstellung, Personalplanung, Schutzkonzepte, Dokumentation, Nachweise und Evaluation. Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein unmittelbarer Erfüllungsaufwand. Für die Wirtschaft können bei freiwilliger Beteiligung an betriebsnahen Lösungen Kosten entstehen; zugleich können Arbeitgeber von stabilerer Erwerbsbeteiligung, geringeren Ausfallzeiten und besserer Personalbindung profitieren.

VI. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf kann zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung, zur Entlastung von Alleinerziehenden und Familien mit atypischen Arbeitszeiten sowie zur Stärkung der sozialen Infrastruktur beitragen.

Gleichstellungspolitisch kann der Entwurf insbesondere Elternteile unterstützen, die wegen fehlender Betreuungszeiten ihre Arbeitszeit reduzieren oder Erwerbstätigkeit aufgeben müssten. Häufig betrifft dies Frauen und Alleinerziehende.

Bürokratiebelastungen werden durch standardisierte und digitale Förderverfahren begrenzt. Datenschutzbelange werden durch Zweckbindung, Begrenzung der Datenverarbeitung und vorrangige Nutzung anonymisierter oder aggregierter Daten bei Evaluationen berücksichtigt.

VII. Befristung und Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht vorgesehen. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel. Eine Evaluation erfolgt erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten und danach alle zwei Jahre. Dadurch kann überprüft werden, ob die Förderung bedarfsgerecht, wirksam, wirtschaftlich, kindeswohlgerecht und personalverträglich ausgestaltet ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu § 1

§ 1 bestimmt den Zweck des Gesetzes. Flexible Betreuung soll Familien mit atypischen Arbeitszeiten unterstützen, ohne eine allgemeine Pflicht aller Einrichtungen zur Ausweitung ihrer Öffnungszeiten zu schaffen. Zugleich werden Kindeswohl, Fachkräfteschutz und zusätzliche Beschäftigung als Ziele benannt. Absatz 4 stellt klar, dass durch dieses Gesetz keine kostenfreie Kindertagesbetreuung eingeführt wird.

Zu § 2

§ 2 enthält die zentralen Begriffsbestimmungen. Dadurch wird klargestellt, welche Betreuungsformen unter das Gesetz fallen und welche Rolle Schwerpunktstandorte, Randzeitenzentren, Unterstützungskräfte und praxisintegrierte sozialpädagogische Assistenz haben.

Zu § 3

§ 3 regelt die förderfähigen Vorhaben. Die Vorschrift wurde bewusst nicht als abschließender Einzelkatalog ausgestaltet, sondern bündelt die wesentlichen Fördergegenstände. Dadurch bleiben unterschiedliche örtliche Modelle möglich, ohne die Förderung unnötig kleinteilig festzulegen.

Zu § 4

§ 4 regelt Förderberechtigung und Mittelweiterleitung. Die Förderung ist trägerneutral angelegt. Öffentliche, freie, kirchliche, private, gemeinnützige und betriebliche Träger können einbezogen werden, wenn sie die fachlichen, rechtlichen und qualitativen Voraussetzungen erfüllen. Ein Anspruch auf Förderung wird ausgeschlossen.

Zu § 5

§ 5 verankert die Bedarfsermittlung als zentrale Fördervoraussetzung. Flexible Betreuung soll nicht pauschal, sondern dort aufgebaut werden, wo ein tatsächlicher Bedarf besteht. Die Kriterien werden in zusammengefassten Gruppen benannt, um die Vorschrift übersichtlich und zugleich prüffähig zu halten.

Zu § 6

§ 6 bestimmt die Fördervoraussetzungen. Geförderte Vorhaben müssen insbesondere ein pädagogisches Konzept, ein Schutzkonzept, ein Personal- und Dienstplankonzept sowie eine Finanzierungsplanung vorlegen. Bei Nachtbetreuung werden besondere Anforderungen an Schlafräume, Bezugspersonen, Sicherheit und Übergaberegungen gestellt.

Zu § 7

§ 7 legt den Vorrang bestehender Strukturen fest. Neubauten und neue spezialisierte Einrichtungen sollen nur dann gefördert werden, wenn bestehende Angebote, Schwerpunktstandorte, Kindertagespflege oder Kooperationen den Bedarf nicht decken können. Dadurch werden Wirtschaftlichkeit und Verwaltungspraktikabilität gestärkt.

Zu § 8

§ 8 enthält den zentralen Arbeitsschutzbaustein des Gesetzes. Erweiterte Betreuungszeiten dürfen nicht durch dauerhafte Mehrarbeit oder Verdichtung bestehender Dienstpläne entstehen. Gefördert werden sollen zusätzliche Stellen, Vertretungsreserven, Zuschläge, Qualifizierung und arbeitsmedizinische Prävention.

Zu § 9

§ 9 regelt Personalstandards und Mindestbesetzung. Insbesondere bei Nachtbetreuung soll eine Alleinbesetzung vermieden werden. Mindestens eine pädagogische Fachkraft muss anwesend sein. Assistenzkräfte, Aushilfen und Ehrenamtliche können ergänzen, aber Fachkräfte nicht ersetzen.

Zu § 10

§ 10 ermöglicht den ergänzenden Einsatz von Unterstützungskräften, geringfügig Beschäftigten, Aushilfen und Ehrenamtlichen. Gerade freie und kirchliche Träger verfügen häufig über solche Unterstützungsstrukturen. Die Vorschrift macht deren Einsatz möglich, begrenzt ihn aber durch Anforderungen an Eignung, Anleitung, Kinderschutz, Datenschutz, Erste Hilfe und Aufgabenabgrenzung.

Zu § 11

§ 11 schafft einen Förderrahmen für praxisintegrierte sozialpädagogische Assistenz. Ziel ist es, zusätzliche Zielgruppen für Tätigkeiten in Kindertageseinrichtungen und verwandten Bereichen zu gewinnen. Die Länderzuständigkeit für schulische Ausgestaltung, Anerkennung und Prüfungsordnungen bleibt ausdrücklich gewahrt.

Zu § 12

§ 12 regelt die Finanzierung. Förderfähig sind insbesondere Personal, Zuschläge, Qualifizierung, Praxisanleitung, Ausbildungsvergütungen, Investitionen, Sachkosten und Evaluation. Arbeitgeberbeteiligungen bei betriebsnahen Lösungen werden ermöglicht, bleiben aber freiwillig. Die konkreten Förderrahmen werden nicht im Gesetzestext festgeschrieben, sondern im jeweiligen Bundeshaushalt und im Rahmen mehrjähriger Förderphasen bestimmt. Dadurch bleibt die Budgethoheit des Haushaltsgesetzgebers gewahrt.

Zu § 13

§ 13 regelt Antragstellung, Bewilligung und Nachweis. Die Vorschrift stellt eine zweckentsprechende Mittelverwendung sicher und ermöglicht Rückforderung oder Ausschluss bei schwerwiegenden Verstößen.

Zu § 14

§ 14 enthält die datenschutzrechtliche Grundlage für die Durchführung des Gesetzes. Die Verarbeitung personenbezogener Daten wird auf das Erforderliche begrenzt. Evaluationen sollen vorrangig anonymisiert oder aggregiert erfolgen.

Zu § 15

§ 15 regelt Evaluation und Berichtspflicht. Die Berichtspflichten werden in zusammengefassten Kategorien gefasst, damit der Deutsche Bundestag regelmäßig über Umsetzung, Kosten, regionale Verteilung, Personalentwicklung, Kindeswohl, Arbeitsschutz, Wirksamkeit und gesamtstaatliche Entlastungseffekte informiert wird.

Zu § 16

§ 16 enthält eine Verordnungsermächtigung. Sie ermöglicht eine nähere Ausgestaltung der Fördervoraussetzungen, Verfahren, Nachweise und Qualitätsstandards unter Beteiligung des Bundesrates.

Zu Artikel 2

Artikel 2 ändert das Achte Buch Sozialgesetzbuch. Die Inhaltsübersicht wird um die neue Angabe zu § 22b ergänzt. Mit dem neuen § 22b wird klargestellt, dass Bedarfe an flexiblen Betreuungszeiten bei der Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung berücksichtigt werden können. Zugleich wird ausgeschlossen, dass daraus ein Anspruch auf eine bestimmte Einrichtung oder eine bestimmte Uhrzeit entsteht. Die Ergänzung in § 80 SGB VIII stellt sicher, dass Bedarfe an Betreuung außerhalb üblicher Öffnungszeiten ausdrücklich in die Jugendhilfeplanung einbezogen werden.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung.